



GEMEINDE HINTERSEE

Lämmerbach 50, 5324 Hintersee

Telefon: +43 6224 214; Fax: +43 6224 214 14

E-Mail: gemeinde@hintersee.eu

ATU 40347406, DVR0937291

Verordnung

gegen das Campieren im Bereich der Ortsgemeinde Hintersee – Campierverordnung Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2023

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGB1.Nr. 44/2013 wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Ortsgemeinde Hintersee dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegene, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind (zum Beispiel Gemeindeparkplatz Hintersee wie Plätzen um das Gemeindeamt, Schule, Feuerwehr und Kindergarten und den dazugehörigen Wiesenflächen, Sportplatz Hintersee (Lämmerbach), sowie alle Straßenzüge samt Nebenanlagen, udgl.)
- (3) Die Verordnung kann zusätzlich durch Schilder an entsprechenden, öffentlichen Orten kundgemacht werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (zum Beispiel Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu € 10.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister

Paul Weissenbacher



Angeschlagen am: 04.04.2024

Abgenommen am: 19.04.2024